



## **Stadt Wiehl**

### **Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Wiehl zur Anschaffung von Geräten und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit (gültig ab 27.01.1999, zuletzt geändert zum 01.01.2016)**

#### **1. Grundsätze und Förderungsabsicht**

Durch die Gewährung von Zuschüssen soll Jugendverbänden und Jugendgruppen die Anschaffung von Geräten und Hilfsmitteln - Jugendpflegematerial - für die Jugendarbeit erleichtert werden.

#### **2. Zuschussberechtigte Träger**

Zuschussberechtigt sind die im Stadtgebiet Wiehl tätigen, gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Im Sinne des § 74 KJHG können auch Einzelmaßnahmen nicht anerkannter Träger gefördert werden, sofern die Förderung nicht dauerhaft geschieht.

Es werden nur Träger gefördert, wenn zwischen ihnen und dem jeweils zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG für ehren- und nebenamtlich Tätige im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen abgeschlossen ist.

#### **3. Förderungsgegenstände**

Gefördert werden insbesondere:

- Spiel- und Sportgeräte zur Benutzung in Jugendfreizeitstätten
- medientechnische Geräte
- Musikinstrumente in Jugendfreizeitstätten
- jugendgemäße Schlafzelte
- notwendiges Zubehör für die Durchführung von Freizeiten.

#### **4. Förderungsgrenzen**

4.1 Anträge werden nur bis zu einem Gesamtanschaffungspreis von maximal 3000,00 € pro Träger und Jahr in die Förderung einbezogen.

4.2 Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Mindestantragswert 200,00 € beträgt.

Nicht gefördert werden insbesondere:



4.3.1 Verbrauchsmaterialien (z. B. Filme, Werkmaterial, Schallplatten), Haushaltsgeräte und -artikel, Büromaterialien und Einrichtungsgegenstände und

4.3.3 Gegenstände, die kommerziell verliehen werden.

## **5. Höhe des Zuschusses**

5.1 Der Zuschuss beträgt 30 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten.

5.2 Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.

## **6. Antragsverfahren**

6.1 Der Träger einer Maßnahme reicht einen Antrag unter Verwendung des beim Jugendamt erhältlichen Formblattes ein.

6.2 Die Anschaffung darf vor Erteilung des Bewilligungsbescheides bzw. einer vorläufigen Förderzusage nicht getätigt werden. Eine vorherige Abstimmung mit dem Jugendamt/Fachberatung in Bezug auf eine Förderungsfähigkeit wird empfohlen. Eine nachträgliche Förderung bereits angeschaffter Gegenstände ist grundsätzlich nicht möglich.

6.3 Die/der AntragstellerIn hat eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass

6.3.1 der ordnungsgemäße Gebrauch, die geeignete Lagerung und die laufende Wartung gewährleistet sind,

6.3.2 die angeschafften Gegenstände nicht an Dritte veräußert oder kommerziell verliehen werden und für den Fall der Auflösung die Gegenstände einem Träger der Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes oder dem Jugendamt zur Verfügung gestellt werden; gleiches gilt, wenn die Gegenstände nicht mehr für die jugendpflegerische Arbeit genutzt werden.

## **7. Verwendungsnachweis**

7.1 Der Verwendungsnachweis ist spätestens 3 Monate nach Erteilung des Bewilligungsbescheides bzw. der vorläufigen Förderzusage dem Jugendamt vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis umfasst im Einzelnen:

- die Original-Rechnungsbelege (gegen Rückgabe)
- die Originalüberweisungsbelege oder Quittungsbelege (gegen Rückgabe)

7.2 Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt, so kann der gesamte Zuschuss zurückgefordert werden.